

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2008/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/2)

21. Dezember 2007

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2008)

Tagesordnungspunkt 5 a) (Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN)

Vorschriften für Druckgefäße in den Kapiteln 1.8 und 6.2

Mitteilung der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Es werden Interpretationsfragen zu den neuen Texten der Kapitel 1.8 und 6.2 sowie mögliche Lösungen angesprochen.

Zu treffende Entscheidung:

Mehrere Änderungen sollten das Verständnis der Texte sowie die Verwendung von UN-Druckgefäßen erleichtern.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelle Dokumente INF.26 der WP.15 im November 2007 und INF.32 der Gemeinsamen Tagung im September 2007.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2007 konnte das von der Schweiz unterbreitete informelle Dokument INF.32 wegen Zeitmangels bei der Behandlung von Fragen des Kapitels 6.2 und der Abwesenheit von Experten zum Zeitpunkt der Behandlung dieses Dokuments nicht diskutiert werden. Das informelle Dokument INF.32 behandelte Schwierigkeiten, die neuen Vorschriften für Druckgefäße zu interpretieren.
2. Aus diesem Grund stellt die Schweiz nachstehend diejenigen Fragen, die im September 2007 offen geblieben sind, und die möglichen Vorschläge für ihre Lösung vor. Die Verweise auf verschiedene Absätze wurden unter Berücksichtigung der Zusammenfassung der Änderungen zum ADR 2009, die vom Sekretariat der UNECE für die Sitzung der WP.15 im November 2007 vorbereitet wurde (INF.26), überarbeitet.

Fragen

Unterabschnitt 1.8.6.4

3. Gilt der Text des Unterabschnitts 1.8.6.4 für UN-Druckgefäße und für die übrigen Druckgefäße?

Wenn ja, sollte dies in Abschnitt 6.2.2 unter der Überschrift durch den zusätzlichen Verweis auf die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 angegeben werden:

"6.2.2 Vorschriften für UN-Druckgefäße

Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und des Abschnitts 6.2.1 müssen UN-Druckgefäße den Vorschriften dieses Abschnitts, soweit anwendbar, einschließlich der Normen entsprechen."

Begründung

4. Die meisten Verständnisschwierigkeiten bei den neuen Vorschriften für Druckgefäße könnten durch diesen einfachen zusätzlichen Verweis auf die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 gelöst werden.
5. Der Unterabschnitt 1.8.6.4 enthält Vorschriften für die Prüfstelle, die verglichen mit den Vorschriften des Absatzes 6.2.2.6.2.4 unvollständig sind. Unter anderem muss die Prüfstelle bei UN-Druckgefäßen zusätzlich über ein Qualitätssicherungssystem gemäß Absatz 6.2.2.6.3 verfügen, eine Zulassung gemäß Absatz 6.2.2.6.4 erhalten, darauf achten, dass die wiederkehrenden Prüfungen dem Absatz 6.2.2.6.4 entsprechen, über Aufzeichnungen gemäß Absatz 6.2.2.6.6 verfügen usw. Darüber hinaus unterliegen die Prüfstellen nicht den zusätzlichen Akkreditierungsanforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2004, wenn keine Verbindung zu den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 hergestellt wird. Der zusätzliche Verweis auf die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 ermöglicht es, das System abzugrenzen und die UN-Druckgefäße in die gemeinsame Basis des RID/ADR zu integrieren, was die Akzeptanz in den verschiedenen Ländern erleichtern würde.

Absatz 1.8.7.2.3

6. Gilt dieser Absatz für UN-Druckgefäße?

Wenn ja, dann scheint ein Widerspruch zu Absatz 6.2.2.5.4.2 zu bestehen, in dem präzisiert wird, dass der Hersteller eine Baumusterzulassungsbescheinigung erhalten muss, die von der zuständigen Behörde des Zulassungsstaates ausgestellt wird. Im Fall der UN-Druckgefäße kann weder der Vertreter noch die Prüfstelle diese Bescheinigung ausstellen. Dies könnte

entweder in Absatz 6.2.2.5.4.2 präzisiert werden oder diese Vorschriften sollten von denen für UN-Druckgefäße getrennt und in den Abschnitt 6.2.3 aufgenommen werden.

Ebenso verhält es sich mit der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.2.9, wo Xa sowohl die zuständige Behörde oder deren Beauftragten als auch die Prüfstelle bezeichnet. Dies ist wiederum in Widerspruch zu Absatz 6.2.2.5.4.2.

Abschnitt 6.2.1, Bem.

7. Sind Druckgaspackungen von den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN freigestellt?

Die Formulierung dieser Bem. könnte dies vermuten lassen. In diesem Fall würde es sich um eine Sondervorschrift handeln, die in Kapitel 3.3 und nicht in einer Bem. erscheinen sollte.

Die Schweiz ist allerdings der Ansicht, dass die Bem. wie folgt lauten sollte:

"6.2.1 Allgemeine Vorschriften

Bem. Druckgaspackungen, Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas unterliegen nicht auf den Vorschriften des Abschnittes 6.2.1 bis 6.2.5 ~~6.2.6~~."

Absatz 6.2.1.6.1

8. In diesem Fall wird gefordert, dass die wiederkehrenden Prüfungen durch eine von der zuständigen Behörde "anerkannten" Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Tabellen der Unterabschnitte 6.2.2.9 und 6.2.3.6 nehmen jedoch auch auf den betriebseigenen Prüfdienst IS Bezug, der gemäß Unterabschnitt 1.8.7.6 nicht direkt von der zuständigen Behörde anerkannt ist, sondern nur durch eine Prüfstelle überwacht wird. Die Schweiz kann an keiner Stelle einen Hinweis auf eine offizielle Zulassung oder eine Anerkennung des betriebseigenen Prüfdienstes durch die zuständige Behörde finden. Es ist nur von einer einfachen Überwachung durch eine Prüfstelle ohne Zulassung durch die zuständige Behörde die Rede, und es ist keine Mitteilung an die zuständige Behörde über die Tätigkeiten des betriebseigenen Prüfdienstes erforderlich.

In diesem Sinn ist der Text des Absatzes 6.2.1.6.1 in Widerspruch zu den Tabellen der Unterabschnitte 6.2.2.9 und 6.2.3.6.

Es muss also entweder in Absatz 6.2.1.6.1 die Auflage der Anerkennung gestrichen werden oder in Unterabschnitt 1.8.7.6 wird diese Anerkennung des betriebseigenen Prüfdienstes durch die zuständige Behörde aufgenommen, wobei der erläuternde Text für den betriebseigenen Prüfdienst IS in Unterabschnitt 6.2.2.9 und in Absatz 6.2.3.6.1 ebenfalls zu ändern wäre.

Absatz 6.2.1.4.1

9. Ein weiteres Mal wird hier gefordert, dass die Kontrollen, Prüfungen und Zulassungen nur von einer Prüfstelle durchgeführt werden. In den Tabellen der Unterabschnitte 6.2.2.9 und 6.2.3.6 wird jedoch auch zugelassen, dass diese Tätigkeiten von den betriebseigenen Prüfdiensten vorgenommen werden.

Wenn der betriebseigene Prüfdienst berechtigt ist, diese Arbeiten durchzuführen, muss in Absatz 6.2.1.4.1 der Ausdruck "Prüfstelle" durch "zuständige Behörde" ersetzt werden.

Absatz 6.2.1.4.2

10. Die europäische Norm der Reihe EN ISO 9000, auf die bisher in Absatz 6.2.1.4.4 a) verwiesen wurde, erscheint nicht mehr im Text. Wird das Qualitätssicherungssystem künftig ausschließlich durch nationale Vorschriften anstatt einer internationalen Norm geregelt?

Wie wird das Bedürfnis, die Qualitätssicherungsverfahren zu harmonisieren, sichergestellt, wenn auf jegliche international anerkannte Leitfäden verzichtet wird?

Wäre es nicht besser, den Verweis auf die Norm EN ISO 9000 beizubehalten?

Absatz 6.2.1.7.2

11. Muss bei Druckgefäßen, die nicht aus einem COTIF-Mitgliedstaat/einer Vertragspartei des ADR stammen, die Bewertung der Eignung des Herstellers künftig von der zuständigen Behörde jedes von der Sendung berührten Staates durchgeführt werden?

Um dies zu vermeiden, gab es bisher eine Fußnote, welche die Zulassung durch den ersten von der Sendung berührten Mitgliedstaat im Namen der übrigen Mitgliedstaaten ermöglichte.

Sollte diese Fußnote nicht beibehalten werden?

"*) Ist das Zulassungsland kein COTIF-Mitgliedstaat/keine Vertragspartei des ADR, die zuständige Behörde eines COTIF-Mitgliedstaates/einer Vertragspartei des ADR."

Tabelle in Unterabschnitt 6.2.2.9

Baumusterzulassung

12. Wie in Absatz 1.8.7.2.3 beschrieben wird in der Tabelle des Unterabschnitts 6.2.2.9 der Prüfdienst Xa so definiert, dass er sich sowohl auf die zuständige Behörde oder deren Beauftragten als auch auf die Prüfstelle bezieht. Dies steht in Widerspruch zu Absatz 6.2.2.5.4.2, der nur auf eine von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes ausgestellte Baumusterzulassungsbescheinigung Bezug nimmt. Um dies auf einfache Weise zu lösen, müssten der Unterabschnitt 6.2.2.9 und der Absatz 6.2.2.5.4.2 in Übereinstimmung gebracht werden, in dem der erläuternde Text unter der Überschrift des Abschnitts 6.2.2 wie weiter oben angegeben geändert wird oder in dem in Absatz 6.2.2.5.4.2 ein Verweis auf die "zuständige Behörde" anstatt auf die "zuständige Behörde des Zulassungsstaates" aufgenommen wird.

Überwachung der Herstellung

13. Sind in diesem Fall die Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.2.5 nicht anwendbar?

Ist die Möglichkeit eines betriebseigenen Prüfdienstes IS mit dem Inhalt des Abschnitts 6.2.2 kompatibel?

Sind die für UN-Druckgefäße möglichen Verfahren mit denen des Unterabschnitts 1.8.7.3 kompatibel?

Sind sie mit dem Akkreditierungsverfahren für den in Unterabschnitt 6.2.2.9 beschriebenen betriebseigenen Prüfdienst kompatibel?

Ist insbesondere eine in Absatz 6.2.2.5.2.2 oder 6.2.2.6.2.2 beschriebene vollständige Delegation der Aufgaben der zuständigen Behörde mit den in Unterabschnitt 6.2.2.9 oder in den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 aufgestellten Bedingungen kompatibel?

Diese Fragen können leicht gelöst werden, wenn der unter der Überschrift des Abschnitts 6.2.2 vorgeschlagene zusätzliche Verweis auf die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 angenommen wird. Eine andere Lösung wäre insbesondere die Streichung der Absätze 6.2.2.5.2.2 und 6.2.2.6.2.2 aus dem RID/ADR. Jedoch sind in jedem Fall weitere Änderungen an anderen Stellen des Abschnitts 6.2.2 erforderlich (z.B. in Absatz 6.2.2.5.4.2 wie weiter oben angegeben). Die Streichung der Absätze 6.2.2.5.2.2 und 6.2.2.6.2.2 und die Aufnahme eines Verweises auf die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 ist jetzt möglich, da in die Vorschriften eine detaillierte Beschreibung aufgenommen wurde, wie zu verfahren ist, um die mögliche Delegation von Aufgaben der zuständigen Behörde vorzunehmen. Die Beibehaltung der beiden Absätze 6.2.2.5.2.2 und 6.2.2.6.2.2 ohne weitere Verbindung zu den übrigen Vorschriften eröffnet die Möglichkeit, diese Delegation für UN-Druckgefäße auf andere Weise vorzunehmen, was ihre Verwendung im europäischen Landverkehr kurzerhand behindern würde.
